

Statuten
der
Schwingersektion
Hergiswil am See
Gegründet 15. August 1945



STATUTEN

Artikel 1	Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit, Sektionsgebiet, Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut
Art 1.1	Name Die am 15. August 1945 gegründete Schwingersektion Hergiswil am See (SSH) (nachfolgend SSH genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
Art. 1.2	Sitz Die SSH hat ihren Sitz in Hergiswil NW.
Art. 1.3	Zweck Die SSH bezweckt die Pflege, Förderung, Erhaltung und Verbreitung des Schwingens im Vereinsgebiet und verbindet damit die Erhaltung der volkstümlichen Bräuche und Spiele.
Art. 1.4	Zugehörigkeit Der Verein bildet eine Sektion des Ob- und Nidwaldner Schwingerverbandes (ONSV) und untersteht dessen Statuten, Reglementen und Beschlüssen. Soweit die Statuten des Kantonalverbandes nichts anderes bestimmen, sind die Statuten der Sektion verbindlich.
Art. 1.5	Sektionsgebiet Das Vereinsgebiet erstreckt sich auf die Gemeinde Hergiswil NW und umliegende Gemeinden.
Art. 1.6	Die SSH ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Sie lehnt jegliche Diskriminierung politischer, religiöser bzw. ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
Art. 1.7	Ethik-Charta Als Mitglied des ONSV, ESV, EFSV unterstehen die SSH und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
Art. 1.8	Doping Statut Als Mitglied des ONSV, ESV, EFSV unterstehen die SSH und ihre Mitglieder dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Artikel 2	Mitgliedschaft
Art. 2.1	<p>Mitglieder Die SSH besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivmitglieder: <ul style="list-style-type: none"> – Aktivschwinger/ Aktivschwingerinnen – Jungschwinger/ Jungschwingerinnen • Ehrenmitglieder • Freimitgliedern • Passivmitgliedern <p>Alle Mitglieder ab 16 Jahren sind wahl- & stimmberechtigt.</p> <p>Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Schwingsport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften des ONSV, ESV, EFSV sowie die Ethik-Statut von Swiss Olympic.</p>
Art. 2.2	<p>Aktivmitglieder: Aktivschwinger, Aktivschwingerinnen Als Aktivschwinger und Aktivschwingerinnen können der SSH als Schwinger beitreten, welche bei der Hilfskasse des Eidg. Schwingerverbandes (ESV) angemeldet und versichert sind.</p> <p>Das Aufnahmealter für Aktive richtet sich nach den Richtlinien des ESV. Aktivschwingerinnen versichern sich selber. Aktivmitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen.</p>
Art. 2.3	<p>Versicherung der Aktivmitglieder Die Versicherungen richten sich nach den Vorgaben der beiden Verbandsverbände (ESV = Eidgenössischer Schwinger Verband/ EFSV = Eidgenössischer Frauenschwingerverband).</p> <p>Die Unfallversicherung ist Sache der Aktivmitglieder. Die SSH lehnt jegliche Haftung ab.</p>
Art. 2.4	<p>Aktivmitglieder: Jungschwinger, Jungschwingerinnen Jungschwinger und Jungschwingerinnen sind Knaben und Mädchen gemäss Definition der entsprechenden Verbände, die bei der Hilfskasse des ESV bzw. selber («Meitli») versichert sind. Sie können an der Generalversammlung teilnehmen.</p>
Art. 2.5	<p>Ehrenmitglieder Ernennung zum Ehrenmitglied der SSH. Personen, die sich uneigennützig um das Schwingerwesen im Allgemeinen und um die SSH im Besonderen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrung wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.</p> <p>Ehrenmitglieder der SSH sind beitragsbefreit und geniessen freien Eintritt zu allen schwingerischen Anlässen der Sektion. Sie können an der Generalversammlung teilnehmen.</p>

Art. 2.6	<p>Freimitglieder Freimitglieder der SSH sind beitragsbefreit. Sie können an der Generalversammlung teilnehmen.</p> <p>Ernennungen Personen die sich für die SSH oder dem Vereinszweck besonders oder uneigennützig verdient gemacht haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Freimitglied wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.</p>
Art. 2.7	<p>Passivmitglieder Als Passivmitglieder gelten natürliche Personen, die sich für das Schwingerwesen interessieren und die SSH in irgendeiner Form unterstützen. Sie bezahlen den durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Sie können an der Generalversammlung teilnehmen.</p>
Art. 2.8	<p>Erlöschen der Mitgliedschaft und Sanktionen Die Mitgliedschaft erlischt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Austrittserklärung • Ausschluss • Tod • «Nicht bezahlte» Mitgliedschaft <p>Bereits bezahlte Mitgliedschaftsbeiträge werden nicht zurückerstattet.</p> <p>Ausschluss Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion nicht nachkommen oder den Interessen der Sektion entgegenstehen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss steht den Betroffenen das Rekursrecht an der nächsten Generalversammlung zu. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Sektionsvermögen. Vor dem Aussprechen einer Sanktion ist das betroffene Mitglied zwingend anzuhören.</p>
Artikel 3	<p><i>Organisation und Verwaltung</i></p>
Art. 3.1	<p>Die Organe der SSH sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevision
Art. 3.2	<p>Generalversammlung a) Generalversammlung (GV)</p> <p>Die GV ist das oberste Gremium der SSH. Sie entscheidet über alle Geschäfte welche nicht durch Gesetze, Statuten & Reglemente oder in einem anderen Organ geregelt sind.</p>
Art. 3.2.1	<p>Die ordentliche GV findet alljährlich im November/Dezember statt. Sie wird durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden einberufen. Diese muss mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag bei den Mitgliedern eintreffen. Die ordentlichen Traktanden sind:</p>

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl der Stimmezähler 2. Jahresbericht des Präsidiums 3. Jahresbericht Technische Leitung 4. Jahresrechnung und Revisionsbericht 5. Festsetzung des Jahresbeitrages 6. Wahlen <ol style="list-style-type: none"> a. Vorstandsmitglieder b. Rechnungsrevisoren c. Vertretung in die Organe des ONSV & EFSV d. Weitere Vertretungen & Delegationen 7. Kurs- und Arbeitsprogramm Technische Leitung 8. Anträge 9. Ehrungen 10. Verschiedenes <p>Anträge Anträge an die GV müssen mindestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten.</p> <p>Über nicht traktandierete Anträge der Mitglieder der SSH kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür entscheiden.</p>
Art. 3.2.2	<p>Ausserordentliche GV werden bei Bedarf einberufen. Eine solche kann durch die Mehrheit des Vorstandes oder einen Fünftel der Sektionsmitglieder verlangt werden. Der Antrag hat schriftlich und unter Angabe der Gründe und der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen. Die ausserordentliche GV hat innert 60 Tagen nach Antragsdatum zu erfolgen. Die Einladungs- und Antragsfristen richten sich nach Art. 3.2.1</p>
Art. 3.2.3	<p>Die GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.</p> <p>Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt.</p> <p>Es entscheidet das einfache Handmehr der anwesenden Mitglieder, sofern die gesetzlichen Vorschriften oder die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium resp. dem Vorsitz der Stichentscheid zu.</p> <p>Abstimmungen über einen Rekurs auf Ausschluss aus der SSH oder das Aberkennen der Ehrenmitgliedschaft erfolgen geheim und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.</p>
Art. 3.3	<p>Vorstand Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Präsidium b. Vizepräsidium c. Sekretariat d. Finanzen e. Technische Leitung

	<p>Weitere Vorstandsmitglieder können als Beisitzende gewählt werden. Als Vorstandsmitglied oder Beisitzer sollte nach Möglichkeit auch ein Vertreter oder eine Vertreterin der Aktivmitglieder im Vorstand vertreten sein. Als Athletenvertreter oder -vertreterin können Athleten oder Athletinnen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an Sportwettkämpfen teilnehmen oder ihre Karriere vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben.</p> <p>Der Vereinsvorstand sollte – nach Möglichkeit – mit mindestens einer Frau besetzt werden.</p> <p>Die Amtsdauer für die Vorstandsmitglieder, die Rechnungsrevisoren sowie die Vertretung in den Ob- und Nidwaldner Schwingverband (ONSV) beträgt zwei Jahre.</p> <p>Eine Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Eine maximale Amtsdauer des Vorstandes wird nicht definiert resp. ist unbefristet.</p>
Art. 3.3.1	<p>Alle geraden Jahre kommen als Vorstandsmitglieder zur Wahl: Präsidium, Finanzen Alle ungeraden Jahre kommen zur Wahl: Vizepräsidium, Sekretariat, Technische Leitung.</p>
Art. 3.3.2	<p>Vorstandssitzungen werden für die Abwicklung der Geschäfte vom Präsidium oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.</p> <p>Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht in den Kompetenzbereich der GV fallen. Die Aufgaben des Vorstandes umfassen hauptsächlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einberufen der GV 2. Prüfung und Genehmigung des Protokolls der letzten GV 3. Geschäftsführung, Vertretung der SSH nach aussen und Überwachung der Interessen der SSH 4. Vollzug der Beschlüsse der GV 5. Genehmigung der Protokolle der Vorstandssitzungen 6. Organisation von Schwingfesten 7. Erledigung aller Geschäfte, welche durch die Statuten nicht ausdrücklich der GV oder anderen Organen vorbehalten sind 8. Vorbereitung der Geschäfte zu Händen der GV
Art. 3.3.3	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Sekretariat zu unterzeichnen ist und den Vorstandsmitgliedern zugestellt wird.</p>
Art. 3.3.4	<p>Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Die verbindliche Unterschrift führen zu zweit das Präsidium und die Finanzen.</p> <p>Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Die Stimmenthaltung</p>

	<p>aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert dieses seine Stellvertretung. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.</p> <p>Der Vorstand darf keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.</p>
Art. 3.3.5	Den einzelnen Vorstandsmitgliedern fallen die Pflichten gemäss Pflichtenheft zu.
Art. 3.4	<p>Finanzen</p> <p>Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Buchführung erstellt. Sie gliedert sich mindestens in eine Bilanz und Erfolgsrechnung, um die Vermögens- und Ertragslage zuverlässig zu beurteilen.</p> <p>Der Vorstand hat eine Finanzkompetenz von 5% des Vereinsvermögens gemäss der letzten geprüften Jahresrechnung für einmalige Ausgaben und bis zu CHF 1'000.- für wiederkehrende Ausgaben pro Vereinsjahr.</p> <p>Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober. Für die vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
Art. 3.5	<p>Revision</p> <p>Die Rechnungsrevision, bestehend aus zwei Mitgliedern, prüft die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung der SSH und allfälliger Schwingfeste. Sie haben jederzeit die Berechtigung die Buchhaltung zu überprüfen. Sie erstellen zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht und einen Antrag. Die Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen werden alternierend gewählt. Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.</p>
Artikel 4	Statutenänderungen
Art. 4.1	Zur Beschlussfassung über eine Statutenänderung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Generalversammlung.
Artikel 5	Auflösung der Sektion
Art. 5.1	<p>Die Auflösung der SSH kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, an der allein eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten das Einverständnis hierfür erteilen kann.</p> <p>Bei der Auflösung der SSH soll das Vermögen beim Ob- und Nidwaldner Schwingerverband ONSV zinstragend angelegt und treuhänderisch deponiert werden, bis sich eine neue Sektion mit gleichem Zweck gebildet hat.</p>

Artikel 6	Schlussbestimmungen
Art. 6.1	Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung der SSH vom 21. November 2025 genehmigt und ersetzen jene vom 17. Dezember 1988. Sie treten nach Genehmigung der Delegiertenversammlung des ONSV 2026 sofort in Kraft.

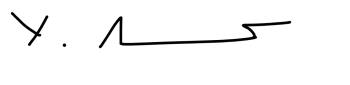
Hergiswil, 21. November 2025.



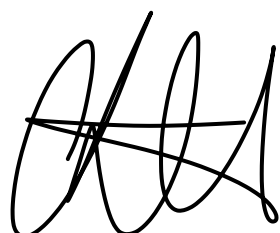
Schwingersektion Hergiswil am See



Roger Keller
Präsident



Yves Seiler
Vize-Präsident



Corina Durrer
Präsidentin ONSV



Marina Truttmann
Sekretärin ONSV